

2/10.6

Beispielfälle zum Thema Überleitung

Nr.	Beschreibung	Bisher Verg.-Gr. BAT	Bisher E-Gr. TVöD	TVöD-VKA ab 01.01.2017
1	Beihilfesachbearbeiterin (gründliche und vielseitige Fachkenntnisse mind. 50 %)	VII, 1b	5	6
2	Arbeiter im Bauhof (abgeschlossene Ausbildung und Beschäftigung als Elektriker)	LGr. 4	4	5
3	Sachbearbeiter Sozialamt, Stelle Nr. 3/11.33	Vb 1a	9	9
4	Leiter Außenstelle Jugendamt, Stelle Nr. 3/11.67	IVb 1a	9	9
5	Mitarbeiter Gartenbauamt, Stelle Nr. 3/9.69, Merkmale V + SL je über 50 %	Vc 1b mit Aufstieg in Vb	8	9
6	Hausmeister Fachhochschule mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben, Stelle Nr. 3/11.115	VIII 1a	3	3 oder 4
7	Sachbearbeiter im Bauamt (Einscannen von Bauakten)	VIII 1a	3	4

1. Arbeiter im Bauhof**Aufgaben-Kurzbezeichnung: Elektroarbeiten, allgemeine Arbeiten im Bauhof**

Der Beschäftigte ist direkt dem aufsichtführenden Meister des Bauhofs unterstellt.

Bei dem übertragenen Aufgabenbereich handelt es sich im Wesentlichen um die Ausführung verschiedener Elektroarbeiten (Zeitanteil 55 %) und um allgemeine Arbeiten im Bereich des Bauhofs.

Im Einzelnen sind folgende Tätigkeiten übertragen:

1. verschiedene Elektroarbeiten, hauptsächlich Reparaturen in den kommunalen Liegenschaften
2. jährliche Prüfung von Elektrogeräten in den Liegenschaften
3. Elektro-Neuinstallationen in Altenwohnungen
4. Pflasterarbeiten
5. Wegebau

6. Mäharbeiten
7. Mülldienst, auch am Wochenende
8. Mähen von Gräben
9. Streudienst (Winterdienst mit allen Fahrzeugen)
10. sonstige Arbeiten (wie Aufräumarbeiten, Möbelpacken u.a.)
11. Reinigung der Straßeneinläufe

Die Aufgaben Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 bis 11 sind vom Beschäftigten verantwortlich auszuführen.

Nach dem TVÜ-VKA wurden die Arbeiter der kommunalen Arbeitgeber zum 01.10.2005 in den TVöD übergeleitet. Dabei gelten nach § 17 Abs. 1 TVÜ-VKA bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD-VKA die Lohngruppenverzeichnisse des BMT-G weiter.

Die Eingruppierungsvorschriften des TVöD-VKA (die künftig auch für die im BMT-G erfassten Arbeiter gelten) treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Das bedeutet, dass die kommunalen Arbeiter, die vor dem 01.01.2017 beschäftigt sind, nach BMT-G zu bewerten waren, nach TVÜ-VKA in den TVöD übergeleitet werden und dann zum 01.01.2017 in der bisherigen Entgeltgruppe in den TVöD-VKA übergeleitet werden.

Grundsätzlich ist ab der Lohngruppe 3 BMT-G (Fallgruppe 1) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Dauer weniger als zweieinhalb Jahre) **und** die Beschäftigung in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf erforderlich.

Bei der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 handelt es sich um Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Dauer mindestens zweieinhalb Jahre) **und** der Beschäftigung in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf.

Nach einer Bewährungszeit von drei Jahren in dieser Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 erfolgt Aufstieg in die Lohngruppe 5 Fallgruppe 3. Nach vierjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe 5 Fallgruppe 3 erfolgt Aufstieg in die Lohngruppe 5 a (kein weiterer Aufstieg aus dieser Lohn- und Fallgruppe).

Bei der Ausbildung zum Elektriker handelt es sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von drei Jahren.

Der an dieser Stelle beschäftigte Arbeiter **hat eine abgeschlossene Ausbildung** zum Elektriker, und er wird zeitlich überwiegend (mit einem Zeitanteil von 55 %) mit Elektroarbeiten betraut.

Bei den anderen übertragenen Aufgaben mit einem Zeitanteil von 45 % handelt es sich um die „üblichen“ Tätigkeiten eines kommunalen Arbeiters, d.h., dass es sich **nicht** um Aufgaben handelt, die über das Maß dessen hinausgehen, was von kommunalen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann.

Bei den übertragenen Elektroarbeiten ist nun zu prüfen, ob es sich hier um Arbeiten handelt, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeiten eines Elektrikers verlangt werden kann, es sich also um **„hochwertige Arbeiten“** im tariflichen Sinne handelt (Voraussetzung für eine Eingruppierung in die Lohngruppe 5 Fallgruppe 1).

Der Beschäftigte auf dieser Stelle ist also in der ursprünglichen Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 BMT-G eingruppiert gewesen mit der Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs in die Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.

Bei der Überleitung am 01.06.2005 wurde die Lohngruppe 4 mit Aufstiegsmöglichkeit in die Lohngruppen 5 bzw. 5 a in die Entgeltgruppe 5 TVöD übergeleitet.

Der Beschäftigte an dieser Stelle ist also in die Entgeltgruppe 5 (bisher Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 BMT-G) eingruppiert und wird zum 01.01.2017 in dieser bisherigen Entgeltgruppe 5 in die neue Entgeltgruppe in den TVöD-VKA übergeleitet.

Bewertung dieser Stelle nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten) des TVöD-VKA bei einer **Neueinstellung ab 01.01.2017:**

Der Begriff der „hochwertigen Arbeiten“ wurde auch in die neue Entgeltordnung übernommen (hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 verlangt werden kann).

„Hochwertige Arbeiten“ wird für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 verlangt. Um solche hochwertigen Arbeiten im Tarifsinne handelt es sich hier nicht (siehe vorstehende Ausführungen).

Bei einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 sind eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungs-

beruf (Ausbildungsdauer mindestens drei Jahre) erforderlich **und** die Beschäftigung in diesem oder einem diesem verwandten Beruf.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor, sodass bei einer Eingruppierung nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung TVöD-VKA ab bzw. nach dem 01.01.2017 diese Stelle **nach Entgeltgruppe 5** eingruppiert ist.

2. Mitarbeiter Gartenbauamt

Hier handelt es sich um die Stelle Nr. 3/9.69.

Der Mitarbeiter ist vor allem zuständig für die Organisation der Pflegemaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen.

Insgesamt sind bei dieser Stelle die beiden Merkmale „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ und „selbstständige Leistungen“ mit je über 50 % Zeitanteil erfüllt.

Damit ist diese Stelle in die Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1b BAT eingruppiert mit Aufstiegsmöglichkeit bei Bewährung in die Vergütungsgruppe Vb BAT.

Diese Vergütungs- und Fallgruppe Vc/1b entsprach der bisherigen Entgeltgruppe 8 TVöD.

Das bedeutet, dass diese Stelle zum 01.01.2017 in die „richtige“ Entgeltgruppe 8 TVöD übergeleitet wird.

Nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen der neuen Entgeltordnung VKA ist diese Stelle jedoch in der Entgeltgruppe 9a eingruppiert (Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert, also gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen zu mindestens je 50 % Zeitanteil).

Grundsätzlich erfolgen Neueingruppierungen in die Entgeltgruppen 2 bis 8 (neue Entgeltordnung VKA ab 01.01.2017) nur auf Antrag des Beschäftigten.

Eingruppierungen aus der Entgeltgruppe 9 in die neuen Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c erfolgen automatisch, also ohne Antrag des Beschäftigten. Dies deshalb, da eine Zuordnung in die neuen drei Entgeltgruppen erfolgen muss.

Bei dieser Stelle, die in Entgeltgruppe 8 eingruppiert ist, erfolgt die Überleitung in die Entgeltgruppe 8 der neuen Entgeltordnung VKA. Die zustehende Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9a erfolgt nur auf Antrag des Beschäftigten.

3. Leiter Außenstelle Jugendamt

Hier handelt es sich um die Stelle Nr. 3/11.67.

Die übertragenen Aufgaben sind vor allem die Leitungsfunktion für die Außenstelle und die Zuständigkeit für Vormundschaften und Pflgschaften.

Insgesamt sind bei dieser Stelle die Merkmale „gründliche, umfassende Fachkenntnisse“, „selbstständige Leistungen“ und „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ mit je über 50 % Zeitanteil erfüllt.

Dies ergibt eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT (ohne möglichen Bewährungsaufstieg nach früherem BAT). Diese Vergütungs- und Fallgruppe entspricht bis 31.12.2016 der Entgeltgruppe 9 TVöD (bzw. „große Entgeltgruppe 9“).

Es handelt sich hier um eine Stelle der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten.

Es wird hier also zum 01.01.2017 eine Überleitung in eine der neuen Entgeltgruppen 9a, 9b oder 9c erforderlich. Dies erfolgt bei der ursprünglichen Entgeltgruppe 9 (wie hier) automatisch, also ohne Antrag des Beschäftigten.

Bei dieser Stelle (sog. „große Entgeltgruppe 9“) erfolgt eine „automatische“ Überleitung in die Entgeltgruppe 9 b.

Da bei dieser Stelle die drei Merkmale „gründliche, umfassende Fachkenntnisse“, „selbstständige Leistungen“ und „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ mit einem Zeitanteil von je über 50 % erfüllt sind, entspricht dies der neuen Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA.

Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 c TVöD-VKA erfolgt jedoch nur auf Antrag des Beschäftigten.

Ergänzend nachstehend eine Übersicht zur Überleitung aus der kleinen Entgeltgruppe 9 und der großen Entgeltgruppe 9 mit Darstellung der dabei erfassten bisherigen Vergütungsgruppen BAT.

Kleine Entgeltgruppe 9		
Bisherige Verg.Gr.	Merkmale	Überleitung in
Vb ohne Aufstieg	Gründliche, umfassende Fachkenntnisse, selbstständige Leistungen, Zeitanteil je mind. 50 %	EG 9a
Vc mit Aufstieg nach Vb	Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, selbstständige Leistungen, Zeitanteil je mind. 50 %	EG 9a
Lohngruppe 9		
Große Entgeltgruppe 9		
Vb mit Aufstieg nach IVb	Gründliche, umfassende Fachkenntnisse, selbstständige Leistungen, Zeitanteil je 50 % , besonders verantwortungsvolle Tät., Zeitanteil 33 $\frac{1}{3}$ %	EG 9b
IVb ohne Aufstieg	Gründliche, umfassende Fachkenntnisse, selbstständige Leistungen, besonders verantwortungsvolle Tät., Zeitanteil je 50 %	EG 9b Hinweis: Hier ist Antrag auf Eingruppierung nach EG 9c möglich

4. Sachbearbeiter Sozialamt

Hier handelt es sich um die Stelle Nr. 3/11.33.

Die übertragenen Aufgaben sind vor allem die Bearbeitung von Sozialhilfeangelegenheiten, Ermittlung von anderen Leistungen und Bearbeitung von Widersprüchen.

Insgesamt sind die beiden Merkmale „gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ und „selbstständige Leistungen“ mit je einem Zeitanteil von über 50 % erfüllt.

Dies ergibt eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a BAT (ohne möglichen Bewährungsaufstieg nach bisherigem BAT). Diese Vergütungs- und Fallgruppe entspricht bis 31.12.2016 der Entgeltgruppe 9 TVöD.

Es wird hier also zum 01.01.2017 eine Überleitung in eine der neuen Entgeltgruppen 9a, 9b oder 9c erforderlich. Dies erfolgt bei der ursprünglichen Entgeltgruppe 9 (wie hier) automatisch, also ohne Antrag des Beschäftigten.

Dabei sind die „**Besonderen Überleitungsregelungen**“ des § 29 c Absatz 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommu-

nen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts – TVÜ-VKA – vom 13. September 2005 zu beachten.

„Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16 TVöD-VKA in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht.“

Wortlaut § 16 Abs. 1 Ziffer c des Anhangs zu § 16 TVöD (Auszug):

„Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe in der Entgeltgruppe 9 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend Vergütungsgruppe Vb BAT ohne Aufstieg nach IVb.“

Ergänzend der Wortlaut des § 16 Abs. 1 Satz 1 TVöD:

„Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen.“

Auf der Grundlage des oben aufgeführten § 29 c Absatz 3 (Besondere Überleitungsregelungen) wird deshalb diese Stelle automatisch in die Entgeltgruppe 9a zum 01.01.2017 übergeleitet.

Da bei dieser Stelle die zwei Merkmale „gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ und „selbstständige Leistungen“ mit einem Zeitanteil von je über 50 % erfüllt sind, entspricht dies der neuen Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA.

Eine Eingruppierung dieser Stelle in die Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA erfolgt jedoch nur **auf Antrag** des Beschäftigten. Der Antrag ist bis spätestens 31.12.2017 schriftlich zu stellen.

Bei einer Neueinstellung nach dem 01.01.2017 erfolgt auf der Grundlage der erfüllten Tätigkeitsmerkmale nach der Tarifautomatik die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA.

5. Hausmeister Fachhochschule mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben

Hier handelt es sich um die Stelle Nr. 3/11.115.

Die übertragenen Aufgaben sind vor allem allgemeine Hausmeistertätigkeiten einschließlich Kontrollaufgaben, die jedoch einen Zeitanteil von unter 50 % ausmachen.

Es sind weitere Aufgaben innerhalb der Verwaltung übertragen (Posteingang und Verteilen der Post, Überwachung der Vollständigkeit von Geräten, Mitarbeit, Organisation Prüfungen und Tagungen).

Die Bewertung erfolgte auch deshalb nicht nach den tariflichen Sondervorschriften für Hausmeister, sondern nach den Tarifmerkmalen des allgemeinen Verwaltungsdiensts.

Insgesamt sind die Merkmale „schwierigere Tätigkeiten“ mit einem Zeitanteil von 75 % und „gründliche Fachkenntnisse“ mit einem Zeitanteil von über 20 % erfüllt.

Dies ergibt eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a BAT. Diese Vergütungs- und Fallgruppe entspricht bis 31.12.2016 der Entgeltgruppe 3 TVöD.

Hier ergibt sich nun die Schwierigkeit, dass das Merkmal „schwierigere Tätigkeiten“ in der neuen Entgeltordnung TVöD-VKA nicht mehr enthalten ist. Für diese Stelle kommt also grundsätzlich ab dem 01.01.2017 (bei Neueinstellung oder auch bei einem Antrag auf Höhergruppierung, der bis 31.12.2017 zu stellen wäre) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 3 oder 4 Fallgruppe 2 infrage:

Entgeltgruppe 3: Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 (einfache Tätigkeiten) heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2: Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

Bei der Überleitung zum 01.01.2017 wird auch die „frühere“ Entgeltgruppe 3 erfasst. Das bedeutet, dass diese Stelle in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet wird. Dem Stelleninhaber bleibt es überlassen, bis spätestens 31.12.2017 einen Höhergruppierungsantrag zu stellen. Dabei ist von ihm etwa zu begründen, warum eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 4 bei den ihm übertragenen Tätigkeiten richtig ist. Es wäre also von dem Beschäftigten zu begründen, warum es sich hier um „schwierige Tätigkeiten“ im Sinne der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 Entgeltordnung VKA handelt.

In der Bemerkung zu dieser Entgelt- und Fallgruppe ist das Merkmal der schwierigen Tätigkeit ergänzend erläutert:

„[...] schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.“

Aus der Protokollerklärung zu diesem Merkmal ist zu entnehmen, dass hier ein „höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit“ verlangt wird.

Eine weitere Begründung zu diesem Merkmal ist, dass bei „schwierigen Tätigkeiten“ von einer Einweisung von fünf bis acht Wochen auszugehen ist, wobei bei „Tätigkeiten mit eingehender Einarbeitung“ (Entgeltgruppe 3) von einer Einweisung von zwei bis vier Wochen ausgegangen wird.

Bewertung dieser Stelle bei Neueinstellung nach dem 01.01.2017:

Bei einer Bewertung dieser Stelle des Hausmeisters (bei einer Neueinstellung nach dem 01.01.2017 bzw. Änderung des Aufgabengebiets eines Beschäftigten) mit der Verantwortung für verschiedene für den Lehrbetrieb eingesetzter Geräte, umfangreicher Kontrolltätigkeiten sowie Zuständigkeit für Posteingang und Postverteilung wird man von einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 ausgehen können.

6. Sachbearbeiter im Bauamt (Einscannen von Bauakten)

Hier handelt es sich um die Stelle Nr. 3/9.59.

Die übertragenen Aufgaben sind das Einscannen von Bauakten mit Erstellung von verschiedenen Listen, die Rückführung von Restakten in das Archiv, Vernichtung von Dokumenten, Vorbereitung des Einscannens, Fertigung von Ausdrucken und Erteilung von Auskünften, Anwendung eines speziellen EDV-Programms.

Insgesamt ist vom Merkmal „schwierigere Tätigkeiten“ mit einem Zeitanteil von 80 % auszugehen.

Dies ergibt eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a BAT. Diese Vergütungs- und Fallgruppe entspricht bis 31.12.2016 der Entgeltgruppe 3 TVöD.

Auch bei dieser Stelle erfolgt die automatische Überleitung zum 01.01.2017 in die Entgeltgruppe 3 der neuen Eingruppierungsvorschriften TVöD-VKA.

Eingruppierung bei Neueinstellung ab 01.01.2017 bzw. Prüfung eines Höhergruppierungsantrags bei dieser Stelle:

Bei der „neuen“ Entgeltgruppe 3 handelt es sich um Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Bei der neuen Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 handelt es sich um Beschäftigte mit „schwierigen Tätigkeiten“.

In Ziff. 5 der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung TV-L sind Beispiele für „schwierige Tätigkeiten“ aufgeführt:

- Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien
- Führung von solchen Karteien oder elektronischen Dateien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt

Hier handelt es sich um Beispiele, die jedoch den üblichen Tätigkeiten im allgemeinen Verwaltungsdienst kaum entsprechen. Da es sich um Beispiele handelt, kann auch eine analoge Auslegung erfolgen. Dies vor allem auch deshalb, da eine Rechtsprechung zu diesem neuen Anforderungsmerkmal noch nicht vorliegt.

Es ist also zu prüfen, ob analog zu diesen Beispielen die Tätigkeit des Einscannens von Bauakten, Auswahl der einzuscannenden Dokumente, Entscheidung über Ablage im Archiv, Vernichtung von Dokumenten, Erstellung von verschiedenen Listen usw. dem entsprechen könnten.

Dabei ist auch das Anforderungsmerkmal der neuen Entgeltgruppe 3 zu prüfen:

„Tätigkeiten mit eingehender Einarbeitung“

Hier geht man von einer Einweisung von zwei bis vier Wochen aus.

Auch hier gibt es Beispiele in Ziff. 5 der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung TV-L:

- Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung
- Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben
- Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge (auch ohne Anleitung)

Bei den beschriebenen Tätigkeiten dieser Stelle kann nicht von „Bearbeitung laufender bzw. gleichartiger Geschäfte nach Anleitung“ oder Entwurf von zu erledigenden Schreiben nach Angaben gesprochen werden.

Es handelt sich eher um Tätigkeiten, die dem Merkmal der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 entsprechen, also um „schwierige Tätigkeiten“, sodass sich bei dieser Stelle bei Neueinstellung oder Höhergruppierungsantrag eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 ergeben wird.

7. Beihilfesachbearbeiterin

Hier handelt es sich um eine Sachbearbeiterin in einem Personalamt. Die Hauptaufgaben sind bei dieser Stelle die Entgegennahme, die Prüfung und Bearbeitung von Anträgen auf Beihilfeleistungen.

Bei dieser Tätigkeit ist das Merkmal „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ erfüllt. Es ist die gründliche Kenntnis in unterschiedlichen anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich.

Bei Erfüllung dieses Merkmals mit einem Zeitanteil von mindestens 50 % erfolgte nach BAT die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1b (nach sechsjähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe erfolgte Aufstieg in die Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1b BAT).

Die Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1b entspricht (nach den tariflichen Vorschriften bis 31.12.2016) der Entgeltgruppe 5 TVöD.

Zum 01.01.2017 erfolgt deshalb die Überleitung dieser Stelle von der vorläufigen Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 TVöD-VKA als richtige Eingruppierung in die EG 5.

Bewertung bei Neueinstellung bzw. bei Höhergruppierungsantrag:

Die ursprüngliche Bewertung dieser Stelle nach BAT ist die Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1b BAT mit der Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs nach sechsjähriger Bewährung.

Durch den künftigen Wegfall der Bewährungsaufstiege ergeben sich häufig höhere Bewertungen, d.h., dass der Bewährungsaufstieg einbezogen wird und sich in vielen Fällen eine Bewertung um eine Entgeltgruppe höher ergibt.

Dies ist auch bei dieser Stelle der Fall. Bei der Erfüllung des Merkmals „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ mit einem Zeitanteil von mindestens 50 % (was hier vorliegt) erfolgt nach der neuen Entgeltordnung TVöD-VKA ab 01.01.2017 die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2.

Dies erfolgt natürlich nur dann, wenn die Beschäftigte einen Höhergruppierungsantrag bis spätestens 31.12.2017 einreicht.